



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 96. Ratssitzung vom 29. Mai 2024

3246. 2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3017 vom 27. März 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP),
Simon Kälin-Werth (Grüne), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Angefangen haben wir mit einem Vereinheitlichungsbedarf bei fast synonymen Begriffen, was wir schliesslich verwarfen. Der Begriff Verwaltungsbereich wurde in Anlehnung an Artikel 143 des Gemeindegesetzes verwendet; der Begriff Organisationseinheit, wenn Einheiten der städtischen Verwaltung gemeint sind; der Begriff Stelle, wenn Akteure im Allgemeinen wie gewisse Verwaltungseinheiten, politische Gremien oder Kommissionen gemeint sind. Bei Artikel 7 stellten wir fest, dass Bestimmungen des übergeordneten Rechts oder Ausnahmen dieser Verordnung selbstverständlich sind und nicht erwähnt werden müssen. Solche Bestimmungen dienen primär als Lesehilfe, weshalb wir sie belassen haben. Analog zum Entscheid der Redaktionskommission (RedK) bei der Vorlage GR Nr. 2023/459 wurde die Begrifflichkeit «abweichende» Bestimmungen durch «besondere» Bestimmungen ersetzt. Bei den Artikeln 19, 20 und 27 wurde eine sprachliche Unklarheit ausgemacht: Man kann entweder einen «Auftrag erteilen» oder einen «Antrag stellen», aber nicht einen «Auftrag beantragen». Unsere Lösung war, dass «Prüfungen beantragt» werden. Bei Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33 nahmen wir für den richtigen Bezug kleinere sprachliche Präzisierungen vor. Bei Artikel 36 Absatz 1 nahmen wir frei nach Eugen Huber die Gliederung in Litera a und Litera b vor. Bei Artikel 39 packten wir die Absätze 3 bis 5 in den neuen Artikel 40.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die RPK beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Felix Moser (Grüne), Vizepräsidium; Florian Utz (SP), Präsidium; Pärparim Avdili (FDP), Dr. Florian Blättler (SP), Martin Bürki (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Tiba Ponnuthurai (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Finanzkontrollverordnung (FKVO) gemäss Beilage (datiert vom 13. September 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024) erlassen.

AS 175.100

Finanzkontrollverordnung (FKVO)

vom 29. Mai 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 13. September 2023²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Finanzkontrolle

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.
Prüfstelle	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG) ³ . ² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig. ³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.

B. Finanzaufsicht

Prüfinhalt a. umfassende Aufsicht	Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf: <ol style="list-style-type: none">1. Ordnungsmässigkeit;2. Rechtmässigkeit;3. Wirtschaftlichkeit;
---	--

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.



	4. Zweckmässigkeit; 5. Wirksamkeit.
b. beschränkte Aufsicht	Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden. ² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.
c. Ausschluss	Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.
Aufsichtsbereiche	Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen: I. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁴ unterstehen; II. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde. ² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen: 1. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde; 2. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt; 3. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.
Prüfgrundsätze	Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den: 1. Vorgaben des übergeordneten Rechts; 2. Bestimmungen dieser Verordnung; 3. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.
Geschäftsverkehr	Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
	C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle
Grundsätze	Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen. ² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats: 1. das Budget; 2. den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Jahresrechnung. ³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.
Revisionsstelle	Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle. ² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.
Qualitätsmanagement	Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.



² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.

II. Organisation

A. Leitung

Leitung	Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
Lohn	Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) ⁵ .
Finanzbefugnisse	Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs. ² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung ⁶ .
Übertragung von Befugnissen	Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.

B. Personal

Anstellungsinstanz	Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten. ² Sie oder er ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die Ernennung der Stellvertretung;2. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen.
Anstellungsverhältnisse	Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht ⁷ . ² Der Gemeinderat kann besondere Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.

III. Aufgaben und Rechte

Allgemeine Aufgaben	Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung: <ol style="list-style-type: none">1. des Budgets;2. der Jahresrechnung;3. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche;4. des Geldverkehrs;5. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets;6. der Leistung und Wirksamkeit;7. von IT-Systemen;
---------------------	---

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



8. von Kreditabrechnungen.

² Sie prüft zudem, ob:

1. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat;
2. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen;
3. die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen haben;
4. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.

³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Besondere Aufgaben
a. Prüfungen

Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfungen beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beiziehen:

1. Parlamentarische Untersuchungskommissionen;
2. die Geschäftsprüfungskommission;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. der Stadtrat;
5. die Departementsvorstehenden;
6. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
7. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.

b. Ablehnung

Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung innert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats Einspruch erheben.

³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.

c. Meldung von Missständen

Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.

² Sie klärt den Sachverhalt ab und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.

³ Meldungen werden vertraulich behandelt.

Rechte

a. Anhörungsrecht

Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei:

1. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung;
2. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.

b. Beizug von Sachverständigen

Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben:

1. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder
2. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.



IV. Berichterstattung und Beanstandungen

A. Prüfberichte

- Erstellung Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.
² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht:
- vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen;
 - sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.
- ³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.

- Adressatenkreis
a. allgemein Art. 25 ¹ Prüfberichte werden zugestellt:
- der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
 - der geprüften Stelle;
 - der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements.
- ² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, denen der Bericht zugestellt wird.

- b. Berichte zu Budget und Jahresrechnung Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.
² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG⁸.

- c. Berichte zu besonderen Prüfungen Art. 27 Aufgrund von besonderen Prüfungen gemäss Art. 19 verfasste Berichte werden zugestellt:
- der auftraggebenden Stelle;
 - der geprüften Stelle;
 - der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements.

B. Beanstandungen

- Vorgehen
a. im Allgemeinen Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.
² Sie kann in ihren Berichten:
- Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten;
 - Empfehlungen abgeben.
- ³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.
- b. bei wesentlichen Mängeln Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.
³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über:
- die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen;
 - die Verantwortlichkeit für die Umsetzung;

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.



- c. den Erledigungszeitpunkt.
- ⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn:
- eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder
 - der festgestellte Mangel nicht behoben wird.
- c. bei strafbaren Handlungen
- Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.
- ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.
- ³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die Hinweise, wenn:
- eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt;
 - keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden;
 - mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.
- Nachkontrolle von Massnahmen
- Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.
- ² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis der Nachkontrollen.
- Umsetzung von Empfehlungen
- Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.
- ² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.
- C. Quartalsberichte**
- Quartalsberichte
a. Adressaten
- Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über:
- ihre Prüftätigkeit;
 - die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen mit Handlungsbedarf.
- b. Einsichts- und Auskunftsrecht
- Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.
- ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt, einschliesslich Auskünfte der Departemente.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.
- ⁴ Bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen entscheidet der Gemeinderat.



- c. weitere Rechte Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte:
- der Finanzkontrolle weiterführende Prüfungen beantragen;
 - der Finanzkontrolle beantragen, dass sie Sachverständige beizieht;
 - Sachverständige beauftragen.

- d. Informationspflichten Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über:
- die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte;
 - die an externe Sachverständige erteilten Prüfaufträge.

D. Weitere Berichte

- Revisionsberichte Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.

- Geschäftsberichte Art. 38 ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.
² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.

V. Weitere Bestimmungen

A. Pflichten der Beaufsichtigten

- Mitwirkungs- und Auskunftpflichten Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

- Einforderung von Auskünften Art. 40 ¹ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.
² Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.
³ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 und Art. 39 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, die der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.

- Meldepflichten bei Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten Art. 41 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich:
- Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung;
 - wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.
- ² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere unbefangene Stelle.

- Dokumentationspflicht Art. 42 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.
² Die Departementsvorstehenden sowie die Dienstchefinnen und Dienstchefs gewährleisten die Dokumentation ihrer Entscheide und Verfügungen.



Beschränkte Verfügungs- und Geschäftsbefugnis	<p>Art. 43 ¹ Solange Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 laufen, können betroffene Stellen der Stadtverwaltung nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements diese vorgängig genehmigt.</p> <p>² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.</p>
	<p>B. Zugriffsrechte und Datenanalysen</p>
Informationen	<p>Art. 44 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit dies für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich ist.</p>
Personendaten	<p>Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind;2. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. <p>² Die Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.</p>
Datenanalysen a. Anforderungen	<p>Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Feststellung von Unregelmässigkeiten;2. Abklärung risikoreicher Sachverhalte. <p>² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.</p>
b. Dokumentationspflicht	<p>Art. 47 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Zweck und die Art der Analyse;2. die verwendeten Hilfsmittel;3. die analysierten Informationen oder Informationsbestände;4. das Ergebnis. <p>² Die Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bis zum Abschluss der Analyse; oder2. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.
	<p>C. Bekanntgabe interner Dokumente</p>
Ausschluss	<p>Art. 48 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.</p>
	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 49 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985⁹ wird aufgehoben.</p>

⁹ AS 611.100



10 / 10

Übergangsbestimmungen Art. 50 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.

Inkrafttreten Art. 51 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 5. Juni 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 5. August 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat